

Öffnung des Tourismus in Schleswig-Holstein am 17.05.2021

Handreichung für Gäste



Stand: 17.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Allgemeine Situation</u>	3
2. <u>Allgemeine Informationen</u>	4
3. <u>Informationen vor dem Aufenthalt</u>	8
4. <u>Informationen während des Aufenthaltes</u>	9
5. <u>Informationen für den Besuch einer Gastronomie</u>	12
6. <u>Informationen für den Besuch eines touristischen Angebotes</u>	15
7. <u>Informationen für den positiven Ausfall eines Testes</u>	16
8. <u>Checkliste für Gäste</u>	17

Hinweis: Diese Handreichung enthält Änderungen zur Fassung vom 14.05.2021. Die Änderungen sind in grüner Schrift vermerkt.

Impressum

Dithmarschen Tourismus e. V.

Markt 10

25746 Heide

Vertreten durch

Vorstand/Geschäftsführer: Helge Haalck

Kontakt

Telefon: 0481-21 22 555

Telefax: 0481-21 22 550

E-Mail: info@echt-dithmarschen.de

Haftungsausschluss

Diese Handreichung ist nach dem aktuellen Stand erstellt worden – die Angaben können sich jederzeit ändern! Aus diesem Grund besteht kein Anspruch auf die Vollständigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieses Dokumentes. Alle rechtsverbindlichen Erlasse und Beschlüsse finden Sie in der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und in der aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen.

Zur vereinfachten Lesbarkeit wird in der gesamten Handreichung das generische Maskulinum verwendet. Es sind ausdrücklich auch Personen der weiblichen und anderen Geschlechtsformen miteingeschlossen.



1. Aktuelle Situation

Ab dem 17. Mai 2021 können unter der Maßgabe strenger Auflagen Beherbergungsbetriebe, Freizeiteinrichtungen und Gastronomie wieder öffnen. Aufgrund der sinkenden Inzidenzwerte und den ersten Erkenntnissen aus den Modellprojekten darf der Tourismus wieder öffnen. Wichtig für die Öffnung ist, dass die 7-Tage-Inzidenz unter 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt.

Die aktuellen Corona-Fallzahlen im Kreis Dithmarschen werden vom Kreis Dithmarschen unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus/index.php?La=1&object=tx,2046.8521.1&kat=&kuo=2&sub=0>

Es gelten die Regeln der aktuellen Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein und die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen. Sollte sich nicht an diese Regeln gehalten werden, muss mit einem Bußgeld gerechnet werden.

Hier finden Sie die aktuell gültige **Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein**:

- https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/documents/teaser_erlasse.html

Hier finden Sie die aktuell gültige **Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen (z.B. Alkoholverbote, Mund-Nasen-Schutz-Pflicht)**:

- <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus>

Hier finden Sie die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV**:

- https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf

Damit für Sie als Übernachtungsgast in Dithmarschen bzw. Schleswig-Holstein Urlaub -die schönste Zeit des Jahres- möglich ist, müssen Sie sich an bestimmte Auflagen halten. Die wichtigsten Fragen haben wir Ihnen im Folgenden einmal beantwortet:

! 2. Allgemeine Informationen

Welche Hygieneregeln gelten im Kreis Dithmarschen?

- Bitte beachten Sie die gängigen Hygieneregeln und sorgen damit für einen sicheren Urlaub für sich, Einheimische und andere Gäste.

Wer gilt als Übernachtungsgast?

- Als Übernachtungsgäste gelten alle Personen, die in Dithmarschen beherbergt werden. Nicht dazu zählen Mieter und Besitzer von Zeitwohnungen und Dauercamper.

Wer muss sich als Übernachtungsgast testen lassen?

- **Sowohl für touristische Gäste als auch für Personen, die zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken beherbergt werden, gilt ab dem 17. Mai 2021 die Testpflicht.**
- Ausgenommen sind Eigentümer und Mieter mit langfristigen Mietverträgen von Zweitwohnungen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze, die unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb sind und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamppt wird (Näheres siehe Erläuterungen §17 gemäß Corona-Bekämpfungsverordnung).

Welche Testverfahren können eingesetzt werden?

- Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht wurde.

Dürfen Sie als Gast auch das Ergebnis eines Selbsttests einreichen?

- Nein, ein Selbsttest wird **nicht** akzeptiert.

Was ist der Unterschied zwischen einem Schnelltest und einem Selbsttest?

- Sowohl der Schnelltest, als auch der Selbsttest zählen zu den Antigen-Schnelltests. Das Testergebnis steht hier also schon nach ca. 15 bis 20 Minuten zur Verfügung. Ein Selbsttest wird jedoch im Gegensatz zu einem Schnelltest von der zu testenden Person

selber durchgeführt. Ein Schnelltest hingegen wird von fachkundigem, geschultem Personal an der zu testenden Person durchgeführt.

Sind Genesene von der Testpflicht befreit?

- Ja, genesene Personen einer COVID-19-Infektion sind von der Testpflicht befreit und werden bei den Kontaktbeschränkungen nicht mitgezählt. Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Die Maskenpflicht und Abstands- und Hygieneregeln gelten aber weiterhin.

Sind Geimpfte von der Testpflicht befreit?

- Ja, geimpfte Personen einer COVID-19-Infektion sind von der Testpflicht befreit und werden bei den Kontaktbeschränkungen nicht mitgezählt. Voraussetzung dafür ist, dass sie diesen Status nachweisen können zum Beispiel in Form des Impfpasses. Die letzte erforderliche Impfung muss bereits 14 Tage her sein und sie dürfen keine Symptome einer möglichen Corona-Infektion aufweisen. Die Maskenpflicht und Abstands- und Hygieneregeln gelten aber weiterhin.

Sind Kinder von der Testpflicht befreit?

- Kinder müssen erst ab 6 Jahren einen negativen Schnelltest vorweisen können. Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit.

Darf ich als Gast mit anderen Personen aus verschiedenen Haushalten gemeinsam in einer Ferienwohnung (z.B. drei befreundete Paare)?

- Auch in den Ferienunterkünften gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen. Es dürfen also maximal fünf Personen aus zwei verschiedenen Haushalten gemeinsam in einer Ferienwohnung unterkommen. Kinder unter 14 Jahren sowie geimpfte und genesene Personen werden hierbei nicht mitgezählt.

Gibt es für Buchungen mit dem Reisezeitraum ab dem 17.05.2021 besondere Stornierungsbedingungen?

- Nein, ab dem 17.05. 2021 besteht kein Beherbergungsverbot mehr. Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen AGBs.

Die Gastaufnahmebedingungen der ZZV von Dithmarschen Tourismus finden Sie hier: <https://www.echt-dithmarschen.de/unterkuenfte-gastgeber/gastaufnahmebedingungen/#c12728>

- Hinweise des Deutscher Tourismusverbandes:

Es ist grundsätzlich zumutbar, sich um einen Corona-Test oder ein Attest zu bemühen. Wenn Sie dies aus persönlichen Gründen nicht möchten, beispielsweise, weil Sie die damit verbundenen Kosten scheut, sind Sie gemäß §§ 275 Abs.1, 326 Abs. 2 BGB dazu verpflichtet, den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen, weil die Verantwortung dafür, dass Sie nicht beherbergt werden dürfen, ihm zuzuordnen ist.

Ebenso verhält es sich auch bei einem positiven Testergebnis: Sie sind, wenn Sie einen Test durchführt, der positiv ist, gemäß § 537 BGB dazu verpflichtet den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen. In diesem Fall liegt die Verhinderung "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Bei Krankheit dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen.

Anders ist es zu beurteilen, wenn der Buchungszeitraum unmittelbar nach der Einführung des Beherbergungsverbots oder der Erklärung des Herkunftsgebiets als Risikogebiet liegt und ein Corona-Test daher nicht rechtzeitig beigebracht werden kann. Hier liegt die Verantwortung nicht bei Ihnen. Nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage kommt daher ein Recht auf Vertragsanpassung in Betracht. Dies ist immer individuell zu beurteilen. Eine Vertragsanpassung könnte die Verschiebung des Buchungszeitraums oder eine Teilung der Stornokosten sein. Wenn der Gastgeber die Ferienunterkunft dann für den ursprünglichen Vermietungszeitraum ganz oder teilweise anderweitig vermieten kann, sind diese Einnahmen von den Stornokosten abzuziehen.

(Quelle: Deutscher Tourismusverband - <https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html>)

Ist eine Anreise aus einem Hochinzidenzgebiet möglich?

- Ja, die Herkunft aus einem Hochinzidenzgebiet ist nicht relevant. Es muss sich lediglich an die Auflagen gehalten werden.

Dürfen Sie als Gast aus dem Ausland anreisen?

- Ja. Es gelten aber die Einreisebeschränkungen des Auswärtigen Amtes: https://www.auswaertiges-amt.de/de/quarantaene-einreise/2371468#content_1



3. Informationen vor dem Aufenthalt in Dithmarschen

Wann muss ich mich vor Anreise testen lassen?

- Ja, Sie müssen sich bereits vor Anreise testen lassen und dürfen nur mit einem negativen Testergebnis anreisen. Das Testergebnis darf maximal 48 Stunden alt sein – egal ob Antigen-Schnelltest oder PCR-Test.

Wo kann ich mich als Gast vor der Anreise nach Dithmarschen testen lassen?

- In den meisten Regionen gibt es bereits Testzentren in denen man kostenlos einen Antigen-Schnelltest machen kann. Das Ergebnis wird Ihnen in den meisten Fällen digital zugesendet, sodass das Ergebnis dem Gast bei der Anreise als Nachweis vorliegt.

Was passiert, wenn ich meinen Nachweis des negativen Testergebnisses zu Hause vergesse?

- Wir empfehlen Ihnen, dass Sie Ihrem Vermieter das Testergebnis bereits vor Anreise zusenden. So können Sie sichergehen, dass Sie diesen nicht vergessen. Oft wird einem das Testergebnis von Testzentrum per Mail zugesendet und ist somit jederzeit digital abrufbar.

Was muss ich beachten, wenn ich mit dem öffentlichen Personennah- oder fernverkehr anreise?

- Das Abstandsgebot ist auch in allen Verkehrsmitteln möglichst einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist jedoch zulässig. Sie sollten jedoch erst erfolgen, wenn wegen Belegung im ganzen Verkehrsmittel die Unterschreitung des Mindestabstandes notwendig wird.
- Sie müssen zudem eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn Sie den öffentlichen Personennah- oder fernverkehr nutzen.



4. Informationen während des Aufenthaltes in Dithmarschen

Wo kann ich mich in Dithmarschen testen lassen?

- Ein Test kann in einer Apotheke, einer Teststation, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildetes Personal in einem Betrieb gemacht werden. Eine Übersicht aller Teststellen von Antigen-Schnelltests (Bürgertests) im Kreis Dithmarschen steht unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Allgemeines/TeststationenKarte/teststationen_node.html?lang=de

Wie oft muss ich mich vor Ort testen lassen?

- Über die gesamte Dauer des Aufenthaltes ist alle 72 Stunden ein negatives Testergebnis vorzulegen.

Ab wann gelten die 72 Stunden?

- Ab Durchführung des letzten Tests. Es dürfen nur Personen beherbergt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorlegen.

Wer trägt die Kosten für die Testungen?

- Die Bürgertests sind kostenlos, jeder kann sich mindestens einmal pro Woche kostenlos auf das Coronavirus testen lassen. Eine kostenlose Testung alle 72 Stunden ist demnach möglich.

Brauche ich einen Termin, um einen Test durchführen zu lassen?

- Bitte informieren Sie sich beim Testanbieter über die Terminvergabe und die Öffnungszeiten, bei den meisten Anbietern ist das möglich oder sogar erforderlich.

Was passiert, wenn ich keinen negativen Test vorweisen kann?

- Sie dürfen Ihre Unterkunft nur mit einem negativen Testergebnis nutzen. Ohne ein solches Testergebnis ist die Beherbergung nicht möglich.

Werden meine Kontaktdaten in der Unterkunft erfasst?

- Ja, es ist eine analoge oder digitale Kontaktverfolgung möglich. Es müssen folgende Kontaktdaten erhoben werden: Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. **Wir empfehlen die Nutzung der luca App.**

Wie nutze ich als Gast die luca App?

- Als Gast melden Sie sich einmal in der **luca App** auf einem mobilen Endgerät an. luca generiert einen sich minütlich ändernden **QR-Code**, der Ihrem Endgerät zugeordnet ist. Mit diesem „Pass“ können Sie sich in Betrieben einchecken – egal, ob Ferienwohnung, Wochenmarkt, Kirche, Restaurant, Geschäft oder Familientreffen. Alles was der Gastgeber dafür benötigt, ist ebenfalls ein Handy mit der luca App. Sie checken per Scan bei Ihrem Gastgeber ein und können automatisch ausgeloggt werden, sobald Sie den Ort wieder verlassen (vorausgesetzt, auf Ihrem Mobilgerät ist der Standortdienst freigegeben und der Gastgeber hat seinen Standort so eingerichtet, dass Besucher mit aktiviertem Standort automatisch ausgeloggt werden). Tritt ein Infektionsfall ein, werden alle Gäste des Standorts informiert, die sich zur betreffenden Uhrzeit dort aufgehalten haben. Parallel werden die Gesundheitsämter informiert, die dann automatisch Zugriff auf die Daten der übrigen Gäste haben.

Wie kann ich als Gast die luca App nutzen, wenn ich kein Smartphone besitze?

- Sie geben beim Gastgeber über ein Kontaktformular auf der luca Plattform Ihre Daten an. Die Daten werden verschlüsselt und für die Gastgeber unleserlich gespeichert.
- Sie nutzen die Web App und generieren so einen temporären QR-Code zum Check-In
- Sie nutzen einen analogen Schlüsselanhänger, auf den ein QR-Code gedruckt ist. Bitte besorgen Sie sich Ihren Schlüsselanhänger in Ihrem Heimatort. Werfen Sie den Schlüsselanhänger nach Ihrem Aufenthalt nicht weg. Dieser funktioniert auch in Ihrem Heimatort.

Was passiert, wenn ich mich weigere meine Kontaktdaten anzugeben?

- Wenn Sie sich weigern sollten Ihre Kontaktdaten anzugeben, dürfen Sie nicht beherbergt werden.

Gelten die Kontaktbeschränkungen auch im Ferienhaus oder in der Ferienwohnung?

- Ja, alle gesetzlich vorgeschriebenen Kontakt- und Hygienevorschriften des Landes Schleswig-Holstein gelten auch in den Ferienhäusern und Ferienwohnungen. Genesene und Geimpfte werden nicht mitgezählt.

Was passiert bei Inzidenz über 100?

- Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag eine Vielzahl von Maßnahmen: Unter anderem ist die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken untersagt. (Quelle: § 28 b, Absatz 10 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Darf ich Saunen und Wellnessbereiche nutzen?

- Nein, Saunen und Wellnessbereiche sind für den Publikumsverkehr geschlossen.



5. Informationen für den Besuch einer Gastronomie in Dithmarschen

Darf ich auch die Innengastronomie besuchen?

- Ja, wenn Sie getestet sind dürfen Sie auch im Innenbereich der Gastronomie bewirtet werden.

Muss in der Gastronomie ein Mund-Nasenschutz getragen werden?

- Sowohl Gäste als auch Beschäftigte müssen in der Innen- und auch in der Außengastronomie in den Bereichen mit Publikumsverkehr eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Gäste, die einen festen Steh- oder Sitzplatz haben sind davon ausgenommen. Sie als Betreiber müssen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

Wie alt darf ein Test sein, um eine Innengastronomie besuchen zu dürfen?

- Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV bewirtet werden (siehe Landesverordnung, § 7). Bei einem Antigen-Schnelltest darf das Testergebnis maximal 24 Stunden alt sein. Auch ein PCR-Test ist zulässig, hier darf das Testergebnis maximal 48 Stunden alt sein.

Wer muss einen solchen Test vorweisen?

- Diese Regelung gilt auch für Einheimische, Tagesgäste, Übernachtungsgäste, (Dauer-) Camper, Wohnmobilisten, Geschäftsreisende und Kinder ab 6 Jahren.

Wie viele Personen dürfen innerhalb geschlossener Räume gemeinsam an einem Tisch sitzen?

- Es dürfen zwei Haushalte mit maximal 5 Personen an einem Tisch sitzen.
- Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren aus den jeweiligen Hausständen sowie vollständig geimpfte und genesene Personen dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen.

Gibt es auch eine Testpflicht für die Außenbereiche von Gastronomien?

- Nein. Für Gäste, die nur außerhalb geschlossener Räume bewirtet werden, ist kein Corona-Test notwendig.

Muss ein Gast, der in der Außengastronomie bewirtet wird und die Toilette aufsuchen muss, einen negativen Test vorweisen?

- Nein.

Wie viele Personen dürfen außerhalb geschlossener Räume gemeinsam an einem Tisch sitzen?

- Es dürfen bis zu 10 Personen – unabhängig aus wie vielen Haushalten – an einem Tisch sitzen.
- Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren aus den jeweiligen Hausständen sowie vollständig geimpfte und genesene Personen dürfen zusätzlich mit am Tisch sitzen.

Gibt es eine Sperrstunde für die Gastronomie?

- Ja, für die Bewirtung im Innen- und Außenbereich gilt eine Sperrstunde von 23:00 bis 05:00 Uhr.

Welche Regelungen gelten, wenn mein Beherbergungsbetrieb an die Gastronomie angeschlossen ist?

- Gastronomische Dienste dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 7 angeboten werden. Laut der aktuellen Landesverordnung müssen sich Hotelgäste derzeit alle 24 Stunden testen lassen, wenn sie frühstücken oder essen gehen wollen.

Werden meine Kontaktdaten in einem Gastronomiebetrieb erfasst?

- Ja, es ist eine analoge oder digitale Kontaktverfolgung möglich. Es müssen folgende Kontaktdaten erhoben werden: Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname,

Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. **Wir empfehlen die Nutzung der luca App.**

Wie nutze ich als Gast die luca App?

- Als Gast melden Sie sich einmal in der **luca App** auf einem mobilen Endgerät an. luca generiert einen sich minütlich ändernden **QR-Code**, der Ihrem Endgerät zugeordnet ist. Mit diesem „Pass“ können Sie sich in Betrieben einchecken – egal, ob Ferienwohnung, Wochenmarkt, Kirche, Restaurant, Geschäft oder Familientreffen. Alles was der Gastgeber dafür benötigt, ist ebenfalls ein Handy mit der luca App. Sie checken per Scan bei Ihrem Gastgeber ein und können automatisch ausgeloggt werden, sobald Sie den Ort wieder verlassen (vorausgesetzt, auf Ihrem Mobilgerät ist der Standortdienst freigegeben und der Gastgeber hat seinen Standort so eingerichtet, dass Besucher mit aktiviertem Standort automatisch ausgeloggt werden). Tritt ein Infektionsfall ein, werden alle Gäste des Standorts informiert, die sich zur betreffenden Uhrzeit dort aufgehalten haben. Parallel werden die Gesundheitsämter informiert, die dann automatisch Zugriff auf die Daten der übrigen Gäste haben.

Wie kann ich die luca App nutzen, wenn ich kein Smartphone besitze?

- Sie geben beim Gastgeber über ein Kontaktformular auf der luca Plattform Ihre Daten an. Die Daten werden verschlüsselt und für die Gastgeber unleserlich gespeichert.
- Sie nutzen die Web App und generieren so einen temporären QR-Code zum Check-In
- Sie nutzen einen analogen Schlüsselanhänger, auf den ein QR-Code gedruckt ist. Bitte besorgen Sie sich Ihren Schlüsselanhänger in Ihrem Heimatort. Werfen Sie den Schlüsselanhänger nach Ihrem Aufenthalt nicht weg. Dieser funktioniert auch in Ihrem Heimatort.

Was passiert, wenn ich meine Kontaktdaten nicht hinterlassen will?

- Wenn Sie sich weigern Ihre Kontaktdaten an den Gastronomiebetrieb zu geben, darf dieser Sie nicht bewirten.



6. Informationen für den Besuch eines touristischen Angebotes in Dithmarschen

Darf ich an einer Exkursion (z.B. einer Wattführung) teilnehmen?

- Ja, aber nur mit der Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses, welches nicht älter als 24 Stunden sein darf. Zudem ist die Teilnehmerzahl solcher Exkursionen, die nicht sitzend, außerhalb geschlossener Räume und mit einem festen Teilnehmerkreis wahrgenommen werden, auf 25 Personen begrenzt. Vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt.

Darf ich als Gast an Freizeitaktivitäten wie einer Ausflugsschiffahrt teilnehmen?

- Ja, aber nur mit der Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses, das nicht älter als 24 Stunden sein darf. Zudem müssen Ihre Kontaktdaten erfasst werden und Sie müssen innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Darf ich Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb geschlossener Räume besuchen (z.B. Theater, Oper, Konzerthaus, Kinos, Freizeitparks, Spielhallen)?

- Nein, Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb geschlossener Räume sind für Publikumsverkehr geschlossen.
- Abweichend können auch die Innenbereiche von Museen, Ausstellungen, Ausstellungshäuser, Galerien, Gedenkstätten, Bibliotheken, Archiven, Botanischen Gärten, Tierparks, Wildparks, Aquarien, Sonnenstudios und Zoos betrieben werden.
- In Freizeitparks und in Innenbereiche dürfen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV eingelassen werden.



7. Informationen für den positiven Ausfall eines Testes

Was passiert, wenn mein Test positiv ausgefallen ist?

- Sollte es zu einem positivem Testergebnis kommen wird umgehend das Gesundheitsamt darüber informiert. Daraufhin wird ein PCR-Test durchgeführt und es findet eine sofortige Isolierung statt. Sollte auch das Testergebnis des PCR-Tests positiv ausfallen, werden Sie vom Gesundheitsamt über das weitere Vorgehen informiert.
- Die Allgemeinverfügung des Kreises Dithmarschen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer eigenen Häuslichkeit auf dem Gebiet des Kreises Dithmarschen finden Sie hier: https://www.dithmarschen.de/PDF/2021_56_Bekanntmachung_Allgemeinverf%C3%BCgung_Absonderung.PDF?ObjSvrID=2046&ObjID=3571&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1620054315
- Der Gast ist, wenn er einen Test durchführt, der positiv ist, gemäß § 537 BGB dazu verpflichtet den Mietpreis abzüglich ersparter Aufwendungen bzw. die Stornokosten zu bezahlen. In diesem Fall liegt die Verhinderung "in der Person des Gastes" (wie auch sonst bei Krankheit oder individuell angeordneter Quarantäne). Bei Krankheit dürfte allerdings eine Reiserücktrittsversicherung, so sie abgeschlossen wurde, einspringen. (Quelle: Deutscher Tourismusverband - <https://www.deutschertourismusverband.de/service/informationen-zum-coronavirus/faq-fuer-gastgeber.html>)

Alle weiteren Informationen finden Sie auf: www.echt-dithmarschen.de/aktuelles



8. Checkliste für Gäste

Wir freuen uns sehr, dass Urlaub auch in Pandemiezeiten wieder möglich ist und wir Sie als Gast in Dithmarschen begrüßen dürfen.

Da uns Ihre Sicherheit und Gesundheit sehr wichtig ist, müssen natürlich einige Auflagen eingehalten werden. Mit dieser Checkliste geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen die befolgt werden müssen (rot) und die Regeln, die wir ihnen empfehlen (grün).

Pflicht

- ✓ vor Anreise informieren, welche Regeln in Ihrer Urlaubsregion gelten
- ✓ einen **negativen COVID-19-Test vor Anreise** machen
- ✓ seinem Vermieter **bei Anreise einen Nachweis** über das negative Testergebnis vorlegen
- ✓ seinem Vermieter alle **72 Stunden** ein erneutes negatives Corona-Testergebnis vorlegen
- ✓ bei einem Gastronomiebesuch: einen negativen Corona-Test vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf
- ✓ die AHA-Regel einhalten (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, im Alltag Maske tragen)

Empfehlungen

- ✓ vor Reisebeginn Kontakt mit dem Vermieter aufnehmen und sich über Vorgehensweisen und Neuigkeiten informieren
- ✓ Luca App vor Anreise auf Ihrem Smartphone installieren und während des Aufenthaltes nutzen
- ✓ sich auf der Seite www.echt-dithmarschen.de/aktuelles informieren